

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen

Fassadentechnik

1. Anwendungsbereich

Für alle Leistungen der Hegner Metall AG gelten diese Vertrags- und Lieferbedingungen (AVB). Mit der Bestellung anerkennt der Kunde die Verbindlichkeit der AVB. Sie gelten ausschliesslich und auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen der Hegner Metall AG und ihren Kunden. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit die Hegner Metall AG diesen schriftlich zustimmt.

2. Offerte und Vertragsschluss

Ohne anderslautende Angaben sind die Offerten der Hegner Metall AG während 30 Tagen ab Datum der Offerte gültig. Der Umfang der von der Hegner Metall AG zu erbringenden Leistungen, d.h. der Vertragsinhalt, ergibt sich aus dieser Offerte. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Hegner Metall AG innert der Gültigkeitsfrist der Offerte eine schriftliche oder per E-Mail verschickte Bestellung zugeht. Auf den Vertragsschluss folgt eine schriftliche Auftragsbestätigung der Hegner Metall AG. Bedingungen und Forderungen, welche nicht Bestandteil der Offerte der Hegner Metall AG waren, aber auf der Kundenbestellung aufgeführt sind, haben nur Gültigkeit, wenn die Hegner Metall AG diese auf ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich anerkennt.

3. Unterlagen der Hegner Metall AG

Alle in Beschreibungen von Produkten und Dienstleistungen, Offerten, Kalkulationen, Plänen, Abbildungen, elektronischen Daten und dergleichen der Hegner Metall AG enthaltenen Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen. Die Urheber- und Eigentumsrechte an diesen Unterlagen verbleiben bei der Hegner Metall AG; sie dürfen Dritten ohne Zustimmung der Hegner Metall AG nicht zugänglich gemacht werden.

4. Unterlagen des Kunden

Der Kunde ist im Sinne einer **echten Rechtspflicht** verantwortlich und haftet dafür, dass **alle Ausschreibungen, Pläne, Zeichnungen, elektronischen Daten und dergleichen**, welche der **Hegner Metall AG** für die Offertstellung und für die Erbringung ihrer Leistungen **zur Verfügung gestellt** werden, **fehlerfreie Bestellungsgrundlagen** darstellen.

5. Termine und Lieferung

Ohne anderslautende Angabe der Hegner Metall AG werden sämtliche Produkte ab Werk der Hegner Metall AG geliefert. Von der Hegner Metall AG genannte Lieferfristen und Termine sind, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung, bloss Richtwerte; die Hegner Metall AG übernimmt keine Gewähr für von ihr genannte Lieferfristen und Termine.

Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Lieferfristen und Termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus (Art. 82 OR). In jedem Fall einer nicht rechtzeitigen Erfüllung der Liefer- oder sonstigen Verpflichtungen der Hegner Metall AG gilt, dass sich die Frist in angemessenem Umfang verlängert, wenn es aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, zur Überschreitung einer Frist oder eines Termins kommt, und wenn die Leistung der Hegner Metall AG noch möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Hegner Metall AG nicht oder nicht rechtzeitig selbst beliefert wird. Wird die Leistung der Hegner Metall AG aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, unmöglich, so wird sie von ihren Verpflichtungen frei. Verlängert sich eine Frist der Hegner Metall AG oder wird sie von ihren Verpflichtungen frei, so entfallen alle möglichen Schadenersatzansprüche und/oder Rücktrittsrechte des Kunden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für arglistiges oder grob fahrlässiges Verhalten der Hegner Metall AG; er gilt jedoch vollumfänglich für Schäden, welche Hilfspersonen der Hegner Metall AG verursacht haben (die Hilfspersonenhaftung wird vollumfänglich wegbedungen).

6. Montage

Im Falle, dass die Hegner Metall AG Montageleistungen zu erbringen hat, ist sie berechtigt, die Montage an Dritte zu übertragen.

Die Hegner Metall AG oder der von ihr beigezogene Dritte hat die Montageleistungen erst zu erbringen, wenn der Kunde alle nötigen Vorbereitungen für die Durchführung einer reibungslosen Montage getroffen hat. Es ist Sache des Kunden, auf seine Kosten und Gefahr alle für die Montage der Hegner Metall AG oder des von ihr beigezogenen Dritten erforderlichen technischen oder sonstigen Voraussetzungen, wie bspw. die Bereitstellung von Strom, Gerüsten, etc. zu schaffen. Solange diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist ein Verzug der Hegner Metall AG oder des von ihr beigezogenen Dritten ausgeschlossen.

7. Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Produkts ab Werk der Hegner Metall AG oder – falls vereinbart – ab einem anderen Ort auf den Kunden über.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende Angabe verstehen sich die Preise in Schweizer Franken exkl. MwSt. ab Werk. Verpackungs-, Transport-, Zoll- und andere Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt, es sei denn, es sei schriftlich etwas anderes vereinbart worden.

Die offerierten Preise basieren auf den Ausschreibungen, Plänen und Skizzen des Kunden, welche

der Hegner Metall AG im Zeitpunkt der Offertstellung vorlagen, und auf der in diesem Zeitpunkt bestehenden Kostenbasis. Die Hegner Metall AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihre Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags und vor Produktion bzw. sonstiger Leistungserbringung durch die Hegner Metall AG Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Materialpreissteigerungen. Sollte sich die zugrundeliegende Ausgangslage während der Dauer des Vertrags aufgrund eines dem Kunden zurechenbaren Verhaltens, insbesondere durch eine Bestelländerung, ändern, kann die Hegner Metall AG den ursprünglich offerierten Preis anpassen und dem Kunden die Zusatzkosten in Rechnung stellen. Auch Mehrkosten, welche durch mangelhafte Pläne, Zeichnungen, elektronische Daten und dergleichen des Kunden entstehen, werden ihm nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dabei gilt für die Arbeiten der Hegner Metall AG ein Stundenansatz von CHF 100.- (exkl. MwSt. und exkl. Auslagen) für arbeitsvorbereitende Leistungen und von CHF 130.- (exkl. MwSt. und exkl. Auslagen) für konstruktive Leistungen. Fahr- und Reisespesen werden mit CHF 2.50/km verrechnet.

Für die technische Beratung, Projektierung, Planung und die Montage gilt ebenfalls ein Stundenansatz von CHF 130.- (exkl. Auslagen und exkl. MwSt.). Fahr- und Reisespesen werden mit CHF 2.50/km verrechnet.

Die Rechnungen der Hegner Metall AG sind ohne anderslautende Angabe innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Jegliche Art von Abzügen von den Rechnungsbeträgen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Zahlungsrückhalte des Kunden nach Art. 82 OR sind ausgeschlossen. Insbesondere sind die Zahlungen auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile des gelieferten oder montierten Produkts, durch die der Gebrauch des gelieferten oder montierten Produkts nicht verunmöglicht wird, fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind, Verzüge eintreten oder bei Vorliegen von Mängeln. Der Kunde verzichtet darauf, Forderungen gegenüber der Hegner Metall AG zur Verrechnung zu bringen.

9. Verzug des Kunden

Befindet sich der Kunde in Verzug mit der Erfüllung irgendeiner seiner Pflichten, so kann die Hegner Metall AG ohne Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung sämtliche Rechte gemäss Art. 107 Abs. 2 OR (insbesondere Recht auf nachträgliche Erfüllung und Recht auf Schadenersatz im Umfang des positiven Vertragsinteresses) geltend machen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug, d.h. das Fälligkeitsdatum der Rechnung ist zugleich Verfallsdatum, und der Kunde schuldet einen Verzugszins von 5 %.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Hegner Metall AG behält sich das Eigentum an dem gelieferten oder montierten Produkt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung und darüber hinaus bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher

weiterer Forderungen der Hegner Metall AG aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Sie ist berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Kunden im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Kunde ist verpflichtet, das gelieferte oder montierte Produkt bis zur vollständigen Bezahlung in einwandfreiem Zustand zu halten und auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern.

11. Gewährleistung und Rügefrist

Die Hegner Metall AG **leistet** dem Kunden **Gewähr** dafür, dass das **Produkt im Zeitpunkt der Lieferung keine erheblichen Mängel aufweist**. Hinsichtlich der **technischen Beratung, der Projektierung, der Planung, der Massaufnahme und/oder der Montage haftet** die Hegner Metall AG dem Kunden **für eine sorgfältige, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Ausführung** der ihr übertragenen Leistungen, nicht jedoch für einen bestimmten Arbeitserfolg (**keinerlei Erfolgshaftung**).

Jede darüber hinausgehende Sach- und Rechtsgewährleistung wird, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung und soweit gesetzlich zulässig, **ausgeschlossen**.

Der Kunde hat das gelieferte oder montierte Produkt innert fünf Werktagen seit Lieferung zu prüfen und Mängel innert der gleichen Frist schriftlich zu rügen, andernfalls das Produkt als genehmigt gilt. Versteckte Mängel müssen sofort nach Entdeckung gerügt werden, andernfalls diese ebenfalls als genehmigt gelten.

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird die Hegner Metall AG den Mangel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben oder das Produkt ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung) oder auf Reduktion des Preises (Minderung) ist ausgeschlossen. Alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen trägt die Hegner Metall AG mit Ausnahme jener Kosten, welche dadurch entstanden, dass das Produkt vom Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; im Umfang der entsprechenden Kosten, insbesondere Transport- und Reisekosten, ist der Kunde zu Aufwendungsersatz bzw. Kostentragung verpflichtet. Ist die Hegner Metall AG zur Mängelbeseitigung oder zum Ersatz des Produkts nicht bereit oder nicht in der Lage, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rücktritt vom Vertrag) oder Minderung (Herabsetzung des Preises) zu verlangen.

Jegliche Gewährleistung der Hegner Metall AG ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Hegner Metall AG Änderungen oder Reparaturen an dem betroffenen Produkt vornehmen oder das Produkt unsachlich behandeln.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach Lieferung oder Montage des Produkts, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Verjährungsfrist statuiert.

12. Haftung

Alle Ansprüche des Kunden, unabhängig des Rechtsgrundes, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Aufhebung des Vertrags und Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. **Die Haftung der Hegner Metall AG für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.** Dieser Haftungsausschluss gilt nicht nur für jede vertragliche Haftung der Hegner Metall AG, sondern auch auf jede ausservertragliche Haftung sowie für jede andere Haftung der Hegner Metall AG aus sonstigen Rechtstiteln. **Ausgeschlossen wird insbesondere auch die Haftung der Hegner Metall AG für ihre Hilfspersonen gemäss Art. 101 OR und für ihre Arbeitnehmer sowie andere Hilfspersonen nach Art. 55 OR.** Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel und grobe Fahrlässigkeit oder Absicht der Hegner Metall AG sowie im Falle zwingender gesetzlicher Regelungen.

Überdies **haftet die Hegner Metall AG nicht**, wenn den **Kunden eine Allein- oder Mitverantwortlichkeit** für jegliche Art von Schäden oder Mängeln **trifft. Insbesondere haftet die Hegner Metall AG nicht**,

- wenn die **Ursachen** für den Schaden oder den Mangel **nicht ausschliesslich aus dem Risikobereich der Hegner Metall AG** stammen;
- wenn der **Kunde durch Weisungen**, zu denen auch vom Kunden vorgeschriebene Subunternehmer oder Werkstoffe zählen, **oder auf andere Weise den Schaden oder Mangel verursacht oder mitverursacht** hat; die **Hegner Metall AG** darf sich auf die Weisungen des Kunden verlassen und hat diese nicht zu prüfen; es trifft sie **keine Prüf- und Abmahnungspflicht** für fehlerhafte Weisungen oder andere Vorgaben des Kunden;
- wenn **Produkte** der Hegner Metall AG als Teil eines Gesamtprodukts oder Gesamtwerks **eingebaut werden**;
- wenn bei einem Schadenfall nicht umgehend Massnahmen getroffen werden, um dem Schaden entgegenzuwirken;
- wenn ohne Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an den Produkten vorgenommen werden;
- wenn Schäden auftreten zufolge natürlicher Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässer Behandlung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Vorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und mangelhaft ausgeführter Bau- und Montagearbeiten.

Die Hegner Metall AG schuldet keinerlei Verzugs-, Konventionalstrafen und dergleichen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und der anderen Teile einer Bestimmung dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung oder des

ungültigen Teils einer Bestimmung gilt die entsprechende zwingende gesetzliche Regel.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8854 Galgenen, Schweiz.

15. Anwendbares und ergänzendes Recht

Sämtliche Rechtsbeziehungen der Hegner Metall AG und des Kunden unterstehen dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.